

1. Allgemeines

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (i.d.F. AGB) sind integrierender Bestandteil jeder zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer (i.d.F. EPAMEDIA) getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung nimmt der Auftraggeber die AGB zur Kenntnis und akzeptiert diese.

Es gelten ausschließlich die AGB von EPAMEDIA. Dies auch für den Fall, dass der Vertragspartner auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind daher nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von EPAMEDIA ausdrücklich schriftlich anerkannt. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von EPAMEDIA ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Auftragsbestätigung

Aufträge werden nur schriftlich entgegengenommen. Abänderungen von Aufträgen bedürfen der Schriftform. EPAMEDIA behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Plakat & Posterlight

3.1. Plakatstellenbewertung

Die Medien Plakat, Poster- und Citylight werden im Rahmen der Outdoor Server Austria Systematik (OSA) bewertet und weisen saisonal unterschiedliche Bruttokontakte als Leistungswert auf. Die Preise werden durch Multiplikatoren der Bruttokontaktwerte mit dem jeweils anzuwendenden Tausend Kontakt Preis (TKP) laut Preisliste gebildet. Die Auftragsbestätigung hat die Summe der Bruttokontakte, wenn auf TKP-Basis gebucht wurde, zu enthalten.

3.2. Durchführung der Plakatierung

EPAMEDIA gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Plakatierung laut Plakatkalender der EPAMEDIA.

3.3. Klebung, Betriebsdauer

EPAMEDIA übernimmt keine Gewähr, dass die mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen geklebt/in Betrieb stehen, und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet EPAMEDIA keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Auftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Entgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

3.4. Haftung und Folgeschäden

Ersatzansprüche und Mängelrügen sind nur während der Dauer des Anschlages geltend zu machen. Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse (Sturm-, Kälte- und Regenperioden) etc. entbinden EPAMEDIA von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird EPAMEDIA von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haftet EPAMEDIA nur für den Ersatz von Schäden, die von ihr oder ihr zurechenbaren Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag dem Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Geltendmachung von entgangenen Gewinn und Folgeschäden - insbesondere Produktionskosten von Plakaten - gilt als ausgeschlossen, ausgenommen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen EPAMEDIAS. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist betraglich mit dem Auftragsbetrag beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden. Die Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg ist ausgeschlossen.

3.5. Umsetzungen von Plakaten

EPAMEDIA kann Umsetzungen vornehmen. Bei diesen kann es zu Kontaktabweichungen kommen. EPAMEDIA garantiert die Einhaltung der bestätigten Kontakte der Gesamtkampagne des Auftrages bei Buchungen auf TKP-Basis.

3.6. Ersatzplakate

Die zum Anschlag, zur eventuellen Instandhaltung und zum Umsetzen notwendigen Plakate sind EPAMEDIA vom Auftraggeber zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Bei allfälliger durch Mangel an Plakaten verursachter unvollkommener Plakatierung trägt EPAMEDIA keine Verantwortung.

3.7. Laufzeit und Aushangdauer

Eine Gewährleistung für die Durchführung der Plakatierung an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Jeder Plakatierungsauftrag wird zu der im Plakatkalender der EPAMEDIA genannten Zeitspanne durchgeführt. Dieser wird jährlich im Vorhinein von EPAMEDIA erstellt und ist integrierender Bestandteil der AGB. Die Plakate inklusive einer mindestens 20%igen mengenmäßigen Überlieferung sind zeitgerecht entsprechend den vereinbarten Lieferterminen des Plakatkalenders anzuliefern. EPAMEDIA garantiert, dass jedes gebuchte Plakat

mindestens die vereinbarte Aushangdauer im Aushang verbleibt. Die Klebung der Plakate erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter von EPAMEDIA bzw. von EPAMEDIA Beauftragten. Für auf Basis einstweiliger Verfügungen beauftragte Überklebungen wird keine Haftung für die zeitgerechte lückenlose Überklebung aller betroffenen Plakate übernommen.

3.8. Farbveränderungen

Für farbliche Veränderungen von Plakaten infolge Verwendung bestimmter Farben und Drucktechniken (z. B. Digitaldruck) oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.

3.9. Behördliche Vorschriften

Die Verantwortung für Form und Inhalt von Plakaten sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. EPAMEDIA ist hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten. EPAMEDIA ist insbesondere berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt der Plakate EPAMEDIA nicht bekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften, etc., verstoßen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch das volle Ankündigungsentgelt zu bezahlen.

3.10. Beschlagnahme von Plakaten

Bei Beschlagnahme von Plakaten hat der Auftraggeber das volle Plakatierungsentgelt zu bezahlen und die Kosten des Entfernens oder Überklebens der beschlagnahmten Plakate zu tragen.

3.11. Ablehnung durch Behörden

Sollte das Anbringen oder das Verbleiben von Ankündigungen durch eine Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht von EPAMEDIA über das Ankündigungsobjekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzansprüche, doch wird ihm - außer bei Beschlagnahme von Plakaten - der vorausbezahlte Teil des Ankündigungsentgeltes rückergeben.

3.12. Ablehnung durch den österreichischen Werberat

EPAMEDIA behält sich vor, Werbemaßnahmen, die vom Österreichischen Werberat beanstandet wurden, nicht zu affizieren (einschließlich des sofortigen Stopps einer bereits laufenden Werbekampagne). Aus diesem Grund ist sowohl die Ablehnung eines Werbeauftrages als auch der Rücktritt von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen möglich.

3.13. Plakatlieferung

Die Lieferung der vereinbarten Zahl von Plakaten und Ersatzplakaten (mindestens 20% des Auftragsvolumens) hat entsprechend den Terminen des Plakatkalenders frei Haus, verzollt und bei größeren Mengen auf Paletten an das Lager von EPAMEDIA zu erfolgen. Bei verspäteter Lieferung wird die volle Laufzeit berechnet. In diesem Falle kann eine termingerechte und vollständige Auftragserteilung nicht gewährleistet werden. Eine dadurch bedingte verspätete Klebung hat keine Verlängerung der Aushangdauer zur Folge. Sonderklebkosten, die durch die verspätete Anlieferung anfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.14. Druckdatenlieferung

Die Lieferung der Druckdaten hat entsprechend den Terminen des Plakatkalenders zu erfolgen. Die Informationen zur Datenlieferung bzw. die Details bezüglich Format entnehmen Sie der Preisliste bzw. den der Auftragsbestätigung beigelegten Produktionshinweisen. Bei verspäteter Datenermittlung wird die volle Laufzeit berechnet. In diesem Fall kann eine termingerechte und vollständige Auftragserteilung nicht gewährleistet werden. Eine dadurch bedingte verspätete Klebung hat keine Verlängerung der Aushangdauer zur Folge. Sonderklebe- und zusätzliche Versandkosten, die durch die verspätete Anlieferung anfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.15. Außerordentliche Kosten

Kosten für außerordentliche Leistungen, z.B. Überklebung aufgrund Beanstandung durch Werberat, Verpackungsmaterial, Zoll, Versandkosten, Aufkleben von Streifen, Plakatierung außerhalb des regulären Klebezyklus, Rücksendung nicht verbrauchter Plakate, etc. hat der Auftraggeber zu tragen.

3.16. Weitergabe von Werbeflächen

Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

3.17. Kollektivplakate

Für Kollektivplakate (Plakate, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmungen werben) kann ein Aufschlag von bis zu 200 % verrechnet werden.

3.18. Plakatformate

Für Plakate ab dem 16-Bogen-Format ist zur genauen Auftragsdurchführung eine Klebeskizze erforderlich. Bei Plakatformaten, die nicht den Abmessungen oder Ö-Normen bzw. der Bestellung entsprechen, ist mit einem zusätzlichen Aufwand für Klebe- und Papierkosten zu rechnen. Als Plakatformate gemäß Ö-Norm A 1001 gelten:

1-Bogen	59,5 x 84 cm
2-Bogen	84 x 119 cm
4-Bogen	119 x 168 cm
8-Bogen	168 x 238 cm
16-Bogen	336 x 238 cm
24-Bogen	504 x 238 cm
32-Bogen	672 x 238 cm
48-Bogen	1.008 x 238 cm
72-Bogen	1.512 x 238 cm

Sonderformate nach Vereinbarung.

Die Teilung der Plakate entspricht einem 2- oder 4-Bogenraster. Bei Plakatformaten, deren Unterteilung nicht dem 2- oder 4-Bogenraster entspricht, ist mit zusätzlichen Papier- und Klebekosten zu rechnen.

3.19. Zuschläge für Sonderformate

Für Plakate ab 8-Bogen, deren Teile nicht 2-Bogen Hochformat oder 4-Bogen Querformat entsprechen, welche Sonderklebungen bedingen, wird ein Zuschlag von 20% auf die Montagekosten berechnet. Plakate, die im Hochformat bestellt, jedoch im Querformat geliefert werden oder umgekehrt, können nicht affiziert werden. Die Verrechnung der bestellten Plakate wird jedoch nach Auftrag vorgenommen.

3.20. Papierqualität

Allen Plakataufträgen liegt die Standardpapierqualität des holzfreien, einseitig glatten Plakatpapiers mit einem Gewicht von mindestens 100g/m² und höchstens 115g/m² zugrunde. Bei durchscheinendem Plakatpapier werden Kosten für Unterlagspapier zusätzlich zu Klebekosten verrechnet.

3.21. Nicht verwendete Plakate

Nicht verwendete Plakate gehen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum von EPAMEDIA über und können entsorgt werden.

3.22. Erhebung des Werbeaufwandes

EPAMEDIA ist berechtigt, die Stückzahl der für den Auftraggeber zum Aushang gebrachten Plakate mit Angabe des Formates und der gebuchten Bruttokontakte zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen Instituten, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwandes in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen.

3.23. Verwendung von Bild- und Datenmaterial

EPAMEDIA erstellt zum Zwecke der Marktkommunikation und Werbung Fotos und Filme von ihren Werbeträgern. Der Auftraggeber gestattet, dass die affizierten Sujets sowie sämtliches zur Verfügung gestelltes Datenmaterial (z.B. Sujets oder Spots) für diese Zwecke verwendet werden dürfen.

3.24. Tarife

Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Unterjährige Tarifänderungen sind vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, zahlbar im Vorhinein, netto Kassa ohne Skonto. Es werden nur an EPAMEDIA direkt geleistete Zahlungen anerkannt.

3.25. Zahlungsbedingungen

EPAMEDIA behält sich vor, die gänzliche Vorauszahlung des Auftragswertes zu verlangen. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verrechnet. Bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen steht EPAMEDIA das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung nach Setzung einer Nachfrist von drei Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben sowie ohne weitere Fristsetzung den Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund zu erklären, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist.

Etwaige Individualvereinbarung (zB spätere Bezahlung, Ratenzahlung) müssen mit EPAMEDIA schriftlich vereinbart werden. In solchen Fällen gelten die Zahlungsbedingungen und Bestimmungen zum Zahlungsverzug sinngemäß.

Die Aufrechnung mit von EPAMEDIA bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

3.26. Vergebührung des Vertrages

Eine allfällige gesetzlich bedingte Vergebührung des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers.

3.27. Dauerwerbung

Die fertigen Dauerwerbetafeln müssen mindestens 14 Tage vor Auftragsbeginn angeliefert werden. Bei verspäteter Lieferung wird die volle Laufzeit verrechnet. Eine dadurch bedingte verspätete Klebung hat keine Verlängerung der Laufzeit zur Folge. Die Laufzeit von Dauerwerbung ist mindestens sechs Monate. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kosten für Instandhaltung (z. B. Reinigung oder Erneuerung) und Wiederherstellung bei Beschädigung bzw. Diebstahl usw. der Objekte gehen zu Lasten des Auftraggebers. Montagearbeiten (Anbringung und

Entfernung) an den Objekten von EPAMEDIA sind ausnahmslos durch Mitarbeiter oder Beauftragte von EPAMEDIA durchzuführen. Für alle übrigen Montagen, die nicht durch EPAMEDIA vorgenommen werden, haftet im Falle eventueller Beschädigungen der Auftraggeber. Nach Ablauf des Auftrages sind die Objekte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Citylight

Folgende gesonderte Regelungen gelten für Citylights, im Übrigen gelten die AGB sinngemäß.

4.1. Citylight-Parameter

Die Plakate haben das Format 118,5 x 175 cm, die sichtbare Fläche ist 115 x 171 cm (Hochformat). Die Plakate müssen in einem Stück geliefert werden. Die Standardpapierqualität für ein Citylight-Plakat ist ein gestrichenes Offsetpapier, weiß, matt, holzfrei, mit einem Gewicht von mindestens 120 g/m² und höchstens 170 g/m². Es können auch Filmfolien (Großdiaz) verwendet werden, wenn sie der angegebenen Größe entsprechen. Die Anlieferung der Plakate hat flach bzw. gerollt - keinesfalls gefaltet - zu erfolgen, und zwar bis spätestens 14 Tage vor Aushangbeginn. Die Aushangdauer beträgt eine Woche. Die Laufzeit beginnt jeweils am Donnerstag.

4.2. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB gelten sinngemäß.

5. Sonderwerbformen

Als Sonderwerbformen gelten alle Werbformen, welche nicht unter die Kategorien Plakat, Posterlight (Pkt. 3) oder Citylight (Pkt. 4) fallen. Nicht abschließend aufgezählt sind dies LED-Tower, Verkehrsmittelwerbung, Bigboard, Interaktives Citylight, Formatsprengungen auf Plakat, Posterlight und Citylight. Sollten keine spezifischen Vorgaben unter den unten genannten Punkten aufgeführt sein, so gelten die allgemeinen Vorgaben lt. Punkt 5. Sind hier keine gesonderten Angaben gemacht, so gelten sinngemäß jene Punkte aus 3 bzw. 4.

5.1. Spezielle Regelungen zu Sonderwerbformen

5.1.1. Das im Auftrag des Kunden für einen werblichen Auftritt auf den Medien der EPAMEDIA entwickelte Werbekonzept der EPAMEDIA sowie die z.B. computergrafische Umsetzung eines Werbekonzepts sind geschützte Werke, insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Kunde hat das Recht gegen Zahlung einer in jedem Einzelfall schriftlich zu vereinbarenden Nutzungsgebühr diese Werke auch für den werblichen Auftritt in einem anderen Medium zu nutzen, sofern dieses Medium nicht in unmittelbarer Konkurrenz zur EPAMEDIA steht.

5.1.2. Die Kosten für Instandhaltung (z.B. Reinigung oder Erneuerung) und Wiederherstellung bei Beschädigung (u.A. durch höhere Gewalt wie Wetter, Wind, etc.) bzw. Diebstahl usw. der Objekte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.1.3. Aus organisatorischen Gründen kann die Sujetmontage oder -demontage bis zu 2 Tage vor oder nach dem Aushangzeitraum ohne Mietpreisreduktion durchgeführt werden. Demontierte Sujets werden automatisch - sofern es keine abweichenden Vereinbarungen gibt - entsorgt. Die Behebung von Störfällen, wie z.B. Ausfall der Beleuchtung erfolgt binnen 48 Stunden/werktags ab Einlangen einer schriftlichen Mitteilung.

5.1.4. Die Beklebung und/oder Montage kann aus witterungstechnischen Gründen verschoben werden.

5.1.5. Für technische Ausfälle (z.B. Stromausfälle) deren Ursache nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich von EPAMEDIA liegen, übernimmt EPAMEDIA keine Haftung und diese gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.2. Verkehrsmittelwerbung

5.2.1. Als Trägermaterial für die Werbung sind nur ablösbare und deckende, zertifizierte Folien vom Hersteller 3 M zugelassen. Die Verwendung von Klebebuchstaben ist nicht gestattet. Die Verwendung von Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben ist nicht gestattet. Jede Ähnlichkeit der Werbung mit offiziellen Verkehrszeichen ist nicht gestattet.

5.2.2. Gewährleistung: Mängelanzeigen, insbesondere bezüglich des Abhandkommens der Werbefolie hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eingang der schriftlichen Anzeige sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte sind auch soweit ausgeschlossen, als dies auf einer saisonbedingten oder vorübergehenden Beeinträchtigung der Werbemaßnahmen durch Umbauten oder vergleichbare Maßnahmen Dritter beruht.

5.2.3. Montagearbeiten (Anbringung, Entfernung) werden ausnahmslos durch Beauftragte der EPAMEDIA durchgeführt. Der Auftraggeber liefert für die Erstellung des Werbemittels erforderliche Drucksorten fristgerecht und kostenfrei an die von EPAMEDIA angegebene Anschrift. Die Lieferung der grafischen Daten hat spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Termin zum Einsatz des Werbemittels zu erfolgen. Für alle

übrigen Montagen, die nicht durch EPAMEDIA durchgeführt bzw. beauftragt werden, haftet im Fall etwaiger Beschädigungen am Transportmittel der Auftraggeber.

5.2.4. Nach Ablauf des Auftrages sind die Objekte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.2.5. Linienwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, aus technisch-organisatorischen Gründen der Verkehrsmittelbetreiber kann keine Garantie für den ständigen Einsatz der Fahrzeuge auf den gewünschten Linien übernommen werden.

5.3. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB gelten sinngemäß.

6. Digitale Medien

Grundsätzlich gilt für alle digitalen Medien, dass die Leuchtdichte nach RVS automatisch geregelt wird.

6.1. Filmsequenzen

Als Filmsequenzen gelten szenische Abläufe, die Handlungen darbieten und/oder die Kriterien für bewegte Bilder nicht erfüllen. Diese sind im Umfeld einer Straße verboten!

6.2. Werbematerial

Werbematerial ist nach den Vorgaben von EPAMEDIA (z.B. Formate, inhaltliche Struktur, Übertragungsart und sonstige technische Voraussetzungen, etc., siehe Produktionshinweis) vom Kunden zur Verfügung zu stellen, welche aufgrund insbesondere technischer Entwicklungen von EPAMEDIA angepasst werden können.

6.2.1. Für den rechtzeitigen Eingang einwandfreien Werbematerials ist der Kunde verantwortlich. Die Werbevorlagen haben bis spätestens 7 Tage vor dem ersten Schaltertermin in der vereinbarten Form bei EPAMEDIA einzugehen. Über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen wird EPAMEDIA den Kunden möglichst unverzüglich unterrichten.

6.2.2. Für den vereinbarten Zeitraum sind die Werbezeiten für den Kunden fest reserviert. Werden Werbeunterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart angeliefert oder liegt bei Abgabezeitpunkt ungeeignetes Werbematerial vor, wird EPAMEDIA von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Der Kunde bleibt jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

6.2.3. Die Anlieferung des Datenmaterials sowie die vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen des Werbemittels entnehmen Sie der Preisliste bzw. dem der Auftragsbestätigung beigelegten Datenblatt.

6.2.4. EPAMEDIA verwahrt das Werbematerial/Datenmaterial des Kunden bis längstens 1 Jahr nach Beendigung der Werbemaßnahme, außer das Gesetz sieht eine längere Aufbewahrungsfrist vor. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich die Rückgabe gefordert, ist EPAMEDIA zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt.

6.2.5. Ein Konkurrenzschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden. Bei Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, Stromausfall, Vandalismus oder anderen nicht in der Sphäre von EPAMEDIA liegenden Umständen wird EPAMEDIA von ihrer Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung unmöglich wird. Im anderweitigen Fall verlängert sich die Leistungszeit im angemessenen Umfang soweit verfügbar (sollte aufgrund der Buchungslage keine Kapazität frei sein, wird ein gleichwertiger Ersatz angeboten). Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. EPAMEDIA wird den Kunden nach Tunlichkeith unverzüglich auf die hier genannten Umstände hinweisen.

6.3. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB gelten sinngemäß.

7. Stornobedingungen

Aufträge können nur bis spätestens 10 Wochen vor Klebebeginn, der durch den Plakatkalender definiert ist (Plakat & Posterlight) bzw. vor Aushang- bzw. Laufzeitbeginn (Citylight, Digitale Medien) gebührenfrei storniert werden.

Die Berechnung der Wochenfrist erfolgt tageweise d.h. fällt der Klebebeginn/Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn an einen Freitag so endet die gebührenfreie Stornomöglichkeit am Donnerstag um 24:00. Bei Auftragsrücktritt zwischen der 10. und der 8. Woche vor Klebebeginn/Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 10%, zwischen der 7. und der 5. Woche vor Klebebeginn/Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn eine Stornogebühr von 20%, zwischen der 4. und der 3. Woche vor Klebebeginn/Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 40%, bei Auftragsrücktritt ab der 2. Woche vor Klebebeginn/Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 100%, jeweils der Auftragssumme (Tarif + Montage abzgl. Rabatte und Mittlervergütung) ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt.

Dies gilt auch für Teilstorni für den stornierten Auftragsteil. Diese Stornogebühr wird gutgeschrieben, wenn der Auftrag nach Verfügbarkeit im gleichen Umfang und zu den gleichen Konditionen innerhalb von 4 Monaten (jedoch im Kalenderjahr der diesbezüglichen erstmaligen Auftragserteilung) durchgeführt wird.

Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei EPAMEDIA. Die Stornierung kann per Post, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden. Die Stornierung ist nur gültig, so diese von EPAMEDIA schriftlich per E-Mail bestätigt wird. Bei Bestätigung gilt der Tag der Absendung der Stornierung für die oben genannten Fristen der Stornogebühr. Fehler in der Zustellung der Stornierung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Falls der Auftrag erst innerhalb von 4 Wochen vor Klebebeginn/Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn gebucht wird, so kann eine gebührenfreie Stornierung innerhalb von 48 Stunden ab Buchung erfolgen. Ein Auftragsrücktritt nach dieser Frist zieht die Verrechnung einer Stornogebühr von 40%, bei Auftragsrücktritt ab der 2. Woche vor Klebebeginn/Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 100% in Rechnung gestellt. Bereits entstandene Produktionskosten sind in allen Fällen vollständig zu bezahlen.

7.1. Stornobedingungen Bigboard

Aufträge von Bigboards (Prismenwender, Gerüstwerbung, Frontlights, Backlights o.ä.) können nur bis spätestens 12 Wochen vor Aushang gebührenfrei storniert werden. Die Berechnung der Wochenfrist erfolgt tageweise. Bei Auftragsrücktritt zwischen der 12. und der 9. Woche vor Aushang wird eine Stornogebühr von 40%, zwischen der 8. und der 5. Woche vor Aushang eine Stornogebühr von 70%, ab der 4. Woche vor Aushang wird eine Stornogebühr von 100%, jeweils der Auftragssumme (Tarif + Montage + Beleuchtung abzgl. Rabatte und Mittlervergütung) ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Falls der Auftrag erst innerhalb von 6 Wochen vor Aushang gebucht wird, so kann eine gebührenfreie Stornierung innerhalb von 48h ab Buchung erfolgen. Ein Auftragsrücktritt nach dieser Frist zieht die Verrechnung einer Stornogebühr von 70%, bei Auftragsrücktritt ab der 3. Woche vor Aushang wird eine Stornogebühr von 100% in Rechnung gestellt. Es gelten die Regelungen zur Zustellung gemäß Punkt 7.

7.2. Stornobedingungen Zukauf

Im Falle der Anmietung von Werbeflächen zur Erfüllung der Kampagnenvoraussetzungen durch EPAMEDIA bei einem Subunternehmer (Vermieter von Werbeflächen), gelten für die zugekauften Flächen die jeweiligen Stornobedingungen des Subunternehmers.

8. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den anwendbaren unionsrechtlichen und österreichischen Datenschutzvorschriften und -grundsätzen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz 2018, welche in Hinblick auf die von ihnen erbrachten Leistungen relevant und einschlägig sind, einzuhalten. Jedenfalls verpflichtet sich der Auftraggeber sämtliche datenschutzrechtliche Maßnahmen zur Durchführung der Werbung vorzunehmen (z.B.: Einholung der Zustimmungserklärung). Nähere Informationen gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.epamedia.at/Datenschutz.

9. Erfüllungsort, Vertragssprache, Rechtswahl, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort der im Auftrag vereinbarten Leistungserbringung. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, werden die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte sowie die örtliche Zuständigkeit des sachlich für den – im Zeitpunkt der Klageeinbringung bestehenden – Sitz der EPAMEDIA zuständigen Gerichtes vereinbart.

Die Vertragssprache ist Deutsch und Englisch.

Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, wird die Anwendbarkeit österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B.: IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes vereinbart.

10. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

11. Schlussbestimmungen

Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieser AGB haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieser AGB heranzuziehen.

Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.